Rheinisch-Westfälischer TÜV

ZENTRALE FAHRZEUGTECHNIK

Bericht über die Materialprüfung von diversen Fahrzeugteilen für VW Typ 11, 13, 15

1. Ausfertigung

Blatt 1

Antragsteller: Christian Rosemann
Nienhofstraße 5
4660 Gelsenkirchen-Buer

Vertrieb: Werner Rüchels Garage
Cranger Straße 353
4660 Gelsenkirchen-Buer-Erle

1 Angaben zu den Fahrzeugteilen

1.1 Bezeichnung der Fahrzeugteile:	Kennzeichnung:
~~Stoßstange vorne~~	~~RR 10.1.001~~
~~Stoßstange hinten~~	~~RR 10.1.002~~
~~Heckstoßstangenummantelung~~	~~RR 10.2.002~~
Kotflügelverbreiterung (Ansätze)	RR 10.3.001
~~Kompletter Kotflügel mit angearbeiteter Verbreiterung (Wulst)~~	~~RR 10.3.003~~
~~Kompletter Kotflügel (verbreitert)~~	~~RR 10.3.002~~
~~Trittbretter~~	~~RR 10.4.001~~

1.2 Hersteller der Fahrzeugteile: C + R Rosemann
Nienhofstraße 5
4660 Gelsenkirchen-Buer

1.3 Art und Ort der Kennzeichnung: PVC-Schild auf der Rückseite in die Teile einlaminiert

1.4 Material: Gfk (ungesättigtes Polyesterharz Bayer 25/J mit 2 Lagen Glasfasermatte und 1 Lage Glasseide verstärkt)

Werner Rüchel's
GARAGE
Daimlerstraße 1-3
4660 Gelsenkirchen-Erle
Telefon (0209) 786849

...

Nachdruck oder Fotokopien sind nicht zugelassen.
Nur gültig mit Original-Unterschrift und diesem Zeichen:

1.5 Gewicht der Teile in kg:

Stoßstange vorne:	ca. 1,5
Stoßstange hinten:	ca. 1,5
2 Trittbretter:	ca. 3
Heckstoßstangenummantelung:	ca. 2,5
Kotflügelverbreiterung (4 Teile):	ca. 2
Kompletter Kotflügel (verbreitert):	ca. 3,4

2 Durchgeführte Prüfungen

2.1 Materialprüfung:

Das zur Herstellung der Fahrzeugteile verwendete Material wurde von uns nach DIN 52306 in Anlehnung an TA 29 geprüft. Die Technischen Anforderungen sind erfüllt. Beim Bruch des Materials entstehen keine spießartigen Splitter.

2.2 Anbauprüfung:

Die Teile wurden entsprechend der Montageanleitung des Herstellers montiert. Sie stellen in montiertem Zustand keine Gefährdung im Sinne des Paragraphen 30 StVZO dar.

3 Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer

1. Die Änderungen der Fahrzeugabmessungen sind bei der Abnahme § 19 Abs. 2 StVZO festzustellen.
2. Die Änderung des Leergewichts des Fahrzeugs bleibt geringfügig, da mit Ausnahme der Kotflügelverbreiterungsansätze (Kennz.: RR 10.3.001) immer die Kunststoffteile gegen die originalen Fahrzeugteile ausgetauscht werden, somit also die Gewichtsdifferenz entscheidend ist. Sind am Fahrzeug gleichzeitig mehrere Änderungen vorgenommen worden,

...

empfiehlt sich die Feststellung des neuen Leergewichts.

4 Sonstiges

Die Bezieher der Fahrzeugteile - mit Ausnahme der Trittbretter - sind darauf hinzuweisen, daß bei Anbau dieser Teile die Angaben im Fahrzeugbrief geändert werden müssen und somit die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt. Die Neuerteilung der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 StVZO ist nach Vorführung des Fahrzeugs und Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen.

5 Anlage

Montageanleitung

Essen, den 16. Juni 1981
Verz.-Nr.: 412023/03 Els/Ueb

Zentrale Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

RWTUV · Techn. Prüfstelle f. d. Kraftfahrzeugverkehr · TP 4 1305